

**Klausur zur Vorlesung „Internationales Steuerrecht“  
und KS „Internationales und EU-Steuerrecht“  
15. Februar 2010**

**90 Minuten / 90 Punkte**

*Gehen Sie bei Ihrer Lösung davon aus, dass – soweit relevant – zwischen allen Staaten Abkommen bestehen, die dem aktuellen OECD-Musterabkommen entsprechen. Bei Ihrer Lösung sind alle Antworten zu begründen – die nachvollziehbare Argumentation (auch in Stichworten) wird ebenso gewichtet wie die „richtige“ Lösung!*

**Beispiel 1 (20 Punkte)**

***Geben Sie mit kurzer Begründung an, ob die folgenden Aussagen richtig oder falsch sind.***

1. Auf Basis des Gemeinschaftsrechts hat eine ausländische natürliche Person stets die Wahl, als unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden. Dies entspricht dem amerikanischen „Check-the-Box“-Regime.
2. Die indirekte Anrechnungsmethode und die Befreiungsmethode sind aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht stets gleichwertig.
3. Doppelbesteuerungsabkommen sind aus österreichischer Sicht unnötig, da ohnehin auf Basis der § 48 BAO-Verordnung Entlastung von einer Doppelbesteuerung gewährt wird.
4. Die Qualifikation ausländischer Rechtsgebilde für Zwecke des österreichischen Steuerrechts richtet sich nach der Qualifikation als Personengesellschaft oder Körperschaft im ausländischen Gesellschaftsrecht.

**Beispiel 2 (20 Punkte)**

In Artikel 23A und 23B OECD-Musterabkommen sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Befreiungsmethode und die Anrechnungsmethode angeführt.

- I) ***Erläutern Sie a) Unterschiede zwischen diesen aus ökonomischer Sicht und b) die unterschiedlichen Ausprägungen innerhalb der beiden Methoden (Wie/Was wird befreit? Wie/Was wird angerechnet?)! (10 Punkte)***
- II) ***Welche weitere Methode zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung kennen Sie? Wie bewerten sie deren wirtschaftlichen Effekt im Vergleich zu den „Hauptmethoden“? (5 Punkte)***
- III) ***Welche Methode ist für den unbeschränkt Steuerpflichtigen die günstigste (unter Berücksichtigung der Möglichkeit zur Verwertung ausländischer Verluste)? Hängt dies von den relativen Steuerniveaus des Ansässigkeits- und Quellenstaates ab? (5 Punkte)***

**Beispiel 3 (30 Punkte)**

Die Österreicherin J ist eine hochqualifizierte Juristin und eingetragene Rechtsanwältin in Österreich. Sie lebt und arbeitet seit 5 Jahren vorwiegend in London, wo sie für die Royal Bank of Scotland (RBS) tätig ist. Sie hat aber weiterhin eine Wohnung in Österreich, in der sie sich jährlich so viel wie möglich, ca 6 Wochen im Jahr aufhält, um ihre Familie zu besuchen, zu der sie trotz der Distanz eine enge Beziehung hat. Außerdem berät sie weiterhin einige Klienten in Österreich über die Rechtsanwaltskanzlei ihres Vaters, an der sie beteiligt ist. Im Jahr 2009 arbeitete J fünf Monate für die amerikanische Zweigniederlassung der RBS in New York, um eine Reihe komplexer rechtlicher Probleme zu bewältigen. Entsprechend der Unternehmensleitlinien von RBS übernahm für diesen Zeitraum die New Yorker Zweigniederlassung das Gehalt für J und stellte ihr auch eine Wohnung zur Verfügung.

*Soweit notwendig, gehen Sie davon aus, dass in den genannten Staaten die gleichen Vorschriften wie im österreichischem Steuerrecht gelten.*

- I) ***Besteht in Österreich beschränkte oder unbeschränkte Steuerpflicht für J? Hat J diesbezüglich ein „Wahlrecht“? Wenn ja, sollte J von diesem Wahlrecht Gebrauch machen? (5 Punkte)***
- II) ***Erörtern Sie die Frage nach der DBA-rechtlichen Ansässigkeit der J! Wovon hängt die Beantwortung dieser Frage ab und welche Folgen hat die Antwort? (15 Punkte)***
- III) ***Welche DBA kommen in diesem Fall zur Anwendung? Welche Staaten können/werden die Einkünfte der J besteuern? (10 Punkte)***

**Beispiel 4 (20 Punkte)**

Die österreichische A-GmbH ist zu 7% an der bulgarischen B-Gesellschaft (Steuersatz in Bulgarien: 10%), zu 5% an einer liechtensteinischen AG (Steuersatz: 25%) und zu 12% an einer in einem Drittstaat ansässigen, aktive tätigen Gesellschaft (Steuersatz: 10%, kein DBA zwischen Österreich und dem Drittstaat) beteiligt.

***Sind die von der A-GmbH aus diesen drei Beteiligungen bezogenen Dividenden in Österreich steuerfrei? Erläutern Sie allfällige gemeinschaftsrechtlichen Bedenken, sofern es nicht zu einer Befreiung kommt! Gehen Sie dabei davon aus, dass in Bulgarien von der B-Gesellschaft eine steuerliche Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden kann und wird, die den steuerpflichtigen Gewinn um 50% reduziert.***